Aktuelles Urteil zum Honoraranspruch bei „nutzloser“ zahnärztlicher Leistung

Haftungsstreitigkeiten nach zahnärztlichen Behandlungen beschäftigen immer wieder die Gerichte. Auslöser können mitunter unbezahlte Zahnarztrechnungen nach Zahnersatzbehandlungen sein. Versucht ein Zahnarzt oder sein Abrechnungsunternehmen die Forderung dann gerichtlich durchzusetzen, kann es durchaus dazu kommen, dass die gesamte Behandlung seitens der Patienten in Frage gestellt wird, ggf. sogar Schmerzensgeldansprüche geltend gemacht werden. Eine Honorarstreitigkeit kann dann schon einmal schnell zu einer Haftungssache des Zahnarztes werden.

Jennifer Jessie

Jennifer Jessie

Fraglich ist im Rahmen dieser Streitigkeiten regelmäßig, ob eine Behandlungsleistung sowohl objektiv als auch subjektiv völlig unbrauchbar war, des Weiteren, ob der Behandlerin oder dem Behandler Gelegenheit gegeben wurde, nach z.B. einer Zahnersatzversorgung eine Nachbesserung vorzunehmen. Hierbei geht es dann auch um die Frage, wie oft Nachbesserungsarbeiten durchgeführt wurden oder ob eine Nachbesserung überhaupt für den Patienten zumutbar ist, ob ein einseitiger Behandlungsabbruch von Patientenseite vorliegt und wenn ja, ob dies auch gerechtfertigt war.

/// Gewährleistung nach dem SGB V

In diesem Zusammenhang lohnt es sich auch nochmal auf die sozialrechtlichen Vorgaben hinzuweisen: Gemäß § 136 a Abs. 4 S. 3 SGB V übernehmen Zahnärzte für Füllungen und Versorgungen mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. In dieser Zeit sind daher grundsätzlich auch entsprechende Nacharbeiten kostenfrei vorzunehmen, es sei denn es ist etwas Anderes zwischen Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) und Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart (§ 136 a Abs. 4 S. 4 SGB V). Entsprechend gibt es nicht nur eine Verpflichtung des Zahnarztes zur Nachbesserung, wenn dies notwendig ist, sondern es ist auch sein Recht, eine Nachbesserung vorzunehmen, um etwaige Probleme zu beheben und einen beschwerdefreien Zahnersatz herzustellen. So hat z.B. das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 10.05.2017 (AZ: B 6 KA 15/16 R) entschieden, dass das Nachbesserungsrecht von Zahnärzten auch das Recht zur Neuanfertigung umfassen kann, wenn das die sinnvollere Lösung ist, einen beschwerdefreien Zahnersatz herzustellen.

/// Honoraranspruch bei mangelhafter Leistung?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich aktuell mit der Frage zu befassen, inwiefern der Honoraranspruch eines Zahnarztes noch besteht, wenn die zahnärztliche Leistung fehlerhaft erbracht wurde und eine Nachbehandlung nicht möglich ist. Fraglich war, ob bei mangelhafter Leistung der Honoraranspruch gänzlich entfallen kann.

Im konkreten Fall (Urteil vom 13.09.2018, AZ: III ZR 294/16) ging es um implantologische Leistungen. Ein Zahnarzt hatte einer Patientin acht Implantate gesetzt, um danach eine prothetische Versorgung vorzunehmen. Die Patientin brach nach dem Setzen der Implantate und anhaltender Beschwerden die Behandlung allerdings ab und verweigerte auch die Zahlung des Honorars in Höhe von € 34.277,10. Das vom Zahnarzt eingesetzte Abrechnungsunternehmen machte daher die Forderung gerichtlich geltend.

Die Patientin wendete gegenüber der Honorarforderung ein, dass die Implantate unbrauchbar seien. Die Implantate seien nicht tief genug in den Kieferknochen gesetzt und falsch positioniert worden.

In der ersten Instanz wurde die Honorarklage komplett abgewiesen. In der zweiten Instanz wurde die Patientin noch zur Zahlung von € 16.957,11 verurteilt. Hiergegen wandte sich die Patientin wiederum mit der Revision vor dem BGH.

Der BGH hob das Urteil der 2. Gerichtsinstanz im Sinne der Patientin auf und hat es nun zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen. Das bedeu-

tet, das Oberlandesgericht muss nach erneuter Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des BGH eine Entscheidung treffen.

Wie aus der Pressemitteilung des BGH zu der Entscheidung hervorgeht (Nr. 151/18 vom 13. 09.2018) war im konkreten Fall ein wirksamer Behandlungsvertrag zustande gekommen, nämlich ein Dienstvertrag über Dienste höherer Art. Der Zahnarzt verspricht hierbei regelmäßig eine nach den allgemeinen Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft entsprechende Behandlung, nicht aber ihr, immer auch ein von der körperlichen und seelischen Verfassung des Patienten abhängiges Gelingen.

Das Dienstvertragsrecht selbst kennt allerdings keine Gewährleistungsregeln (Grund: es wird nur der Dienst und nicht – wie beim Werkvertrag - der Erfolg geschuldet). Das bedeutet wiederum für den Honoraranspruch, dass dieser bei einer unzureichenden oder pflichtwidrigen Leistung grundsätzlich nicht gekürzt werden oder gar entfallen darf. Im Falle eines Behandlungsfehlers können sich allerdings eigene Rechte und Gegenansprüche des Patienten gegenüber dem Zahnarzt ergeben gemäß § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB (auf Rückerstattung) oder § 280 Abs. 1 BGB (auf Schadensersatz).

Im vorliegenden Fall war im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt worden, dass die Leistungen des Zahnarztes für die Patientin nutzlos waren. Nutzlos ist eine Leistung für einen Patienten dann, wenn eine Leistung infolge einer durchaus rechtmäßigen Kündigung nach § 627 BGB (hier Behandlungsabbruch) auch nicht mehr weiter wirtschaftlich verwerten kann und daher ohne Interesse ist. Dies ist nicht der Fall, wenn ein nachbehandelnder Zahnarzt auf die Erstbehandlung aufbauend tätig werden könne oder eine Nachbesserung vornehmen könne.Darüber hinaus muss die Weiterverwendung der fehlerhaften Leistungen (hier acht Implantate) für einen Patienten auch zumutbar sein. Dies ist in der Regel jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Lösung so im Wesentlichen mit den Regeln der zahnärztlichen Kunst vereinbar ist.

Im vom BGH aktuell entschiedenen Fall war gutachterlich festgestellt worden, dass der Zahnarzt sämtliche Implantate unter Verletzung des vorgesehenen und geschuldeten Facharztstandards fehlerhaft positioniert hatte. Dieses Verhalten war schuldhaft und nicht nur geringfügig vertragswidrig. Demnach besteht nach der Entscheidung des BGH auch keine Pflicht zur Vergütung der erbrachten fehlerhaften Leistungen.

Der BGH betonte hier, dass auch der Nachbehandler nur die Wahl zwischen „Pest und Cholera“ gehabt habe, also zwischen zwei gleich großen Übeln. Die Implantate waren sowohl objektiv als auch subjektiv völlig wertlos gewesen. Für die Patientin gebe es keine zumutbare Behandlungsvariante, die zu einem wenigstens im Wesentlichen den Regeln der zahnärztlichen Kunst entsprechenden Zustand für die Patientin hinreichend sicher führen könne. Denn aus den Ausführungen der Pressemitteilung geht insofern hervor:

„Bei Beibehaltung der fehlerhaft positionierten Implantate, deren Lage auch durch Nachbehandlungsmaßnahmen nicht zu korrigieren ist, besteht mittel- oder langfristig ein erhöhtes Verlustrisiko, weil es zu einer Periimplantitis (Entzündung des Implantatbettes mit Knochenabbau) kommen kann. Es ist der Patientin daher auch nicht zuzumuten, zumindest einzelne Implantate weiterzuverwenden und das mit deren fehlerhafter Positionierung untrennbar verbundene erhöhte Entzündungsrisiko jahrelang hinzunehmen. Bei einer Entfernung der Implantate besteht hingegen das Risiko, dass ein neuer erheblicher Knochendefekt herbeigeführt wird und unsicher ist, ob das neue Implantat wieder ausreichend befestigt werden kann.„

/// Fazit

Honoraransprüche sind eng verbunden mit Haftungsfragen gerade auch in Bezug auf die Frage der Unbrauchbarkeit von zahnärztlichen Leistungen. Immer wieder sind Gerichte mit Einzelfällen zu diesem Thema befasst. Ein Sachverständigengutachten zur Beurteilung der zahnärztlichen Leistungen, die zwischen Zahnarzt und Patient in Streit steht, ist unausweichlich. Der vorliegende aktuelle Fall zeigt erneut, dass ein Behandler seinen Honoraranspruch trotz des wesentlichen Dienstvertragscharakters zahnärztlicher Tätigkeiten jedenfalls dadurch verlieren kann, dass aufgrund einer für den Patienten nutzlosen zahnärztlichen Leistung ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz entgegensteht. Bei dem vorliegenden Fall handelte es sich allerdings offensichtlich auch um einen besonders auffälligen Fall, wenn nach den Worten des BGH tatsächlich nur noch eine Wahl zwischen „Pest und Cholera“ für den Nachbehandler bestand. Im Ergebnis ist alles eine Frage des Einzelfalls. Gleichwohl ist immer zu bedenken, dass eine Honorarstreitigkeit durchaus zu einer Haftungsangelegenheit werden kann und insofern empfohlen wird, sich gerade in Zweifelsfällen am besten frühzeitig anwaltlichen Rat einzuholen, um zumindest das Kosten- und Verfahrensrisiko abzuschätzen.

AUTORIN
Jennifer Jessie
Rechtsanwältin

KONTAKT

LYCK+ PÄTZOLD.
healthcare . recht

Lyck + Pätzold healthcare.recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Telefon: 06172/13 99 60
Telefax: 06172/13 99 66
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de
Internet: www.medizinanwaelte.de